



STADT
ESSEN

Beherbergungssteuer

Einführung zum 01. August 2025

Informationsveranstaltung

Agenda

- Kommunale Steuern & Gegenstand der Besteuerung
- Bemessungsgrundlage & Berechnung der Steuer
- Vorgehensweise bei No-Shows/Stornierungen
- Ausnahmetatbestände
- Pflichten der Beherbergungsbetriebe
- Onlineformulare und digitaler Prozess & Öffentlichkeitsarbeit

Agenda

- Kommunale Steuern & Gegenstand der Besteuerung
- Bemessungsgrundlage & Berechnung der Steuer
- Vorgehensweise bei No-Shows/Stornierungen
- Ausnahmetatbestände
- Pflichten der Beherbergungsbetriebe
- Onlineformulare und digitaler Prozess & Öffentlichkeitsarbeit

Agenda

- Kommunale Steuern & Gegenstand der Besteuerung
- Bemessungsgrundlage & Berechnung der Steuer
- Vorgehensweise bei No-Shows/Stornierungen
- Ausnahmetatbestände
- Pflichten der Beherbergungsbetriebe
- Onlineformulare und digitaler Prozess & Öffentlichkeitsarbeit

Agenda

- Kommunale Steuern & Gegenstand der Besteuerung
- Bemessungsgrundlage & Berechnung der Steuer
- Vorgehensweise bei No-Shows/Stornierungen
- Ausnahmetatbestände
- Pflichten der Beherbergungsbetriebe
- Onlineformulare und digitaler Prozess & Öffentlichkeitsarbeit

Agenda

- Kommunale Steuern & Gegenstand der Besteuerung
- Bemessungsgrundlage & Berechnung der Steuer
- Vorgehensweise bei No-Shows/Stornierungen
- Ausnahmetatbestände
- Pflichten der Beherbergungsbetriebe
- Onlineformulare und digitaler Prozess & Öffentlichkeitsarbeit

Agenda

- Kommunale Steuern & Gegenstand der Besteuerung
- Bemessungsgrundlage & Berechnung der Steuer
- Vorgehensweise bei No-Shows/Stornierungen
- Ausnahmetatbestände
- Pflichten der Beherbergungsbetriebe
- Onlineformulare und digitaler Prozess & Öffentlichkeitsarbeit

Kommunale Steuern

Kommunale Steuern

Allgemeines

Definition	Merkmale
<ul style="list-style-type: none">• Werden von den Städten erhoben• Finanzierung kommunaler Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsrecht der Kommune• Örtliche Satzung als Grundlage• Stadtgebiet Essen

Örtliche Aufwandsteuer

im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG)

Eine Steuer, die direkt beim Konsumenten erhoben wird

- Für Aufwendungen über den Grundbedarf hinaus

Maßstab für die Besteuerung des Konsums ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen

- hier: Prozentual auf den Bruttoübernachtungspreis

Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Beherbergungssteuer

- Was ist der Gegenstand der Beherbergungssteuer?
 - Die Steuer betrifft die Möglichkeit einer vorübergehend entgeltlichen Übernachtung.
- Betroffene Beherbergungsbetriebe:
 - Hotel, Gasthof, Pension, Hostels
 - Privatzimmer oder -wohnung
 - Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel
 - Campingplatz, Schiff oder ähnliche Einrichtungen

Bemessungsgrundlage & Berechnung der Steuer

Bemessungsgrundlage und Berechnung der Beherbergungssteuer

- Die Steuer beträgt 5 % des Bruttoübernachtungspreises, pro Gast
- Ohne Nebenleistungen wie Verpflegung (Speisen und Getränke)
- Begrenzung auf 9 € pro Nutzungstag/Übernachtung (Höchstbetragsregelung) pro Gast

Bemessungsgrundlage und Berechnung der Beherbergungssteuer

Berechnungsbeispiel 1:

Hotelzimmer, 1 Person, Bruttoübernachtungspreis für eine Nacht: 220 €

- Die Beherbergungssteuer beträgt grundsätzlich 11 € ($220 \text{ €} \times 5 \%$) wird jedoch aufgrund der Höchstbetragsregelung auf 9 € begrenzt.

Bemessungsgrundlage und Berechnung der Beherbergungssteuer

Berechnungsbeispiel 2:

Bruttoübernachtungspreis (Zimmer, Wohnung, Apartment, etc.)	Gästeanzahl	Bemessungsgrundlage pro Gast	Steuer pro Gast
220,00 €	1 Gast	(220,00 €) 180,00 €	9,00 €
150,00 €	2 Gäste	75,00 €	3,75 €
220,00 €	2 Gäste	110,00 €	5,50 €
400,00 €	2 Gäste	(200,00 €) 180,00 €	9,00 €

Beherbergungssteuer bei No-Shows / Storno

- No-Shows (Nichterscheinen des Gastes)
 - Beherbergungssteuer fällt auch bei Nichtanreise des Gastes an
 - Zimmer wurde vom Betrieb bereitgestellt und vorgehalten
- Stornierungen
 - Nur bei vollständigen Stornierungen in Form der Stornogebühr- ohne anteilige Übernachtungskosten - fällt keine Beherbergungssteuer an

Ausnahmetatbestände

Ausnahmetatbestand

nach § 2 Abs. 3 BehStS

Grundsatz:

Steuerbefreit sind Aufenthalte, die dem Grundbedarf des Wohnens dienen.

- Gast ist mit alleinigem Wohnsitz , Haupt- oder Nebenwohnsitz unter Anschrift des Beherbergungsbetriebes gemeldet (nach Bundesmeldegesetz)

Pflichten für Beherbergungsbetriebe

- Nachweis auf Vollständigkeit prüfen (Personalausweis oder Meldebescheinigung)
- Keine Steuer erheben / Ablichtung dokumentieren und zur Buchung ablegen

Ausnahmetatbestand

nach § 2 Abs. 4 BehStS

Aufenthalte im Rahmen von:

- Schulischer Bildungsgang (z. B. Klassenfahrten, Schul- und Berufskollegsfahrten)
- Jugendfördernder Zweck bis 27 Jahre inkl. der Begleitpersonen (z. B. Ferienfreizeit, Religionsfahrt, Jugendarbeit durch Träger der Jugendhilfe bzw. vergleichbare Träger)

Pflichten für Beherbergungsbetriebe

- Bescheinigung der Einrichtung auf Vollständigkeit prüfen (inkl. Teilnehmerliste & Unterschrift)
- Keine Steuer erheben / Nachweise zur Buchung speichern

Pflichten der Beherbergungsbetriebe

Wer ist steuerpflichtig?

Übernachtungsgast	Beherbergungsbetrieb
Steuerschuldner	Steuerentrichtungspflichtiger

Pflichten der Beherbergungsbetriebe

1. Elektronische Registrierung

(für die Vergabe eines Vertragsgegenstandes, welches für die erstmalige Abgabe der elektronischen Steuererklärung benötigt wird)

- Registrierungspflicht nach § 5 Abs. 5 BehStS
- Anmeldung aller bestehenden Betriebe zum 01.06.2025
- Durchführung der Registrierung bis zum 01.09.2025

Pflichten der Beherbergungsbetriebe

2. Elektronische Steuererklärungspflicht

Die elektronische Steuererklärung muss vierteljährlich bis zum 10. Tag nach Quartalsende übermittelt werden (10.04., 10.07., 10.10., 10.01. des Folgejahres).

Erster Abgabetermin: 10.10.2025

3. Steuerabführung

Innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Steuerbescheides

Pflichten der Beherbergungsbetriebe

4. Elektronische An- & Abmeldung von weiteren Beherbergungseinrichtungen
(Datenpflege nach der erstmaligen Registrierung)

Mitwirkungspflichten

nach § 9 Abs. 1 BehStS

- Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen sind der Auskunft verpflichtet.
 - Auskunftersuchen werden an die Portale gestellt.

Prüfungs- und Auskunftspflichten

- Stadt Essen darf Einsicht nehmen in:
 - Gästedaten, Buchungen & Geschäftsunterlagen
 - im Zusammenhang mit der Erhebung Beherbergungssteuer
- Auskunftspflicht zu steuerrelevanten Daten
- Aufbewahrungspflicht (nach KAG NRW & AO)

Onlineformulare & digitaler Prozess

Internetauftritt

www.essen.de/berherbergungssteuer

STADT ESSEN


Aktuell Das ist Essen Leben in Essen Serviceportal Aus dem Rathaus

Sie befinden sich hier: essen.de → Aus dem Rathaus → Haushalt und Finanzen → Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt

Aus dem Rathaus

- Oberbürgermeister
- Rat
- Verwaltungsvorstand
- Bezirksvertretungen
- Wahlen und Abstimmungen
- Haushalt und Finanzen**
- Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt**
- Beteiligungsmanagement
- Stadtkämmerei
- Entsorgungswirtschaft und stadtinterne Steuerberatung
- Satzungen

Beherbergungssteuer



Eine neue örtliche Aufwandsteuer im Essener Stadtgebiet ab dem 1. August 2025

Ab dem 1. August 2025 erhebt die Stadt Essen eine Beherbergungssteuer für bezahlte Übernachtungen in Hotels, Ferienwohnungen, Pensionen und ähnlichen Unterkünften.

Die Steuer wird vom Beherbergungsbetrieb einbehalten und an die Stadt Essen abgegeben.

Nützliche Links

- Weitere Informationen zur Beherbergungssteuer - Serviceportal Stadt Essen >
- Registrierung Beherbergungsbetrieb - Serviceportal Stadt Essen >**
- Steuerbefreiungen - Serviceportal Stadt Essen >
- FAQ Beherbergungssteuer >

Team Beherbergungssteuer

Telefon: 0201 88-21499

[Kontaktformular](#)

Internetauftritt

Serviceportal + Onlineformulare

Sie befinden sich hier: Serviceportal >

Beherbergungssteuer - Erstmalige Registrierung des Steuerentrichtungspflichtigen

Anmelden im Serviceportal 

Hilfe 

Feedback 

Dienste A-Z



Beherbergungssteuer - Erstmalige Registrierung des Steuerentrichtungspflichtigen

▼ Kurzbeschreibung

Mit dieser Onlinedienstleistung kann die erstmalige Registrierung des Steuerentrichtungspflichtigen vorgenommen werden.

Für die Anmeldung über das DR mit Online-Anmeldung (DR) des ersten Maligen Unternehmens...

Dienste finden:

Suche



Onlinedienstleistungen

Erstmalige Registrierung eines Beherbergungsbetriebs

Prozess bei der Stadt Essen

Onlineformulare

Alle Anträge können online eingereicht werden
(teilweise mittels Authentifizierung) über:

Mein Unternehmenskonto (MUK) oder Bund.ID

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Essen

für die Beherbergungsbetriebe

- Informationsanschreiben
- Internetpräsenz der Stadt Essen (u. a. FAQs, Handreichungen)
- Klickanleitung & Video zum Onlineverfahren
- Flyer für die Beherbergungsbetriebe & Gäste zum Download mit Übersetzungen in folgenden Sprachen:
Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Spanisch, Türkisch

Was Betriebe jetzt umsetzen sollten

Buchungssysteme anpassen

- Steuerpflicht und mögliche Befreiungen im Buchungssystem vermerken
- Anpassung des Buchungsprozesses über Plattformen

Dokumentation sicherstellen

- Alle Buchungs- und Zahlungsnachweise aufbewahren

Checkliste für Beherbergungsbetreibende

- ✓ Betrieb bis 01.09.2025 registrieren
- ✓ Programme und Abläufe für die Steuer vorbereiten
- ✓ Buchungsnachweise vollständig dokumentieren
- ✓ Abgabe der Steuererklärung: 10.10.2025

Checkliste für Beherbergungsbetreibende

- ✓ Betrieb bis 01.09.2025 registrieren
- ✓ Programme und Abläufe für die Steuer vorbereiten
- ✓ Buchungsnachweise vollständig dokumentieren
- ✓ Abgabe der Steuererklärung: 10.10.2025

Checkliste für Beherbergungsbetreibende

- ✓ Betrieb bis 01.09.2025 registrieren
- ✓ Programme und Abläufe für die Steuer vorbereiten
- ✓ Buchungsnachweise vollständig dokumentieren
- ✓ Abgabe der Steuererklärung: 10.10.2025

Checkliste für Beherbergungsbetreibende

- ✓ Betrieb bis 01.09.2025 registrieren
- ✓ Programme und Abläufe für die Steuer vorbereiten
- ✓ Buchungsnachweise vollständig dokumentieren
- ✓ Abgabe der Steuererklärung: 10.10.2025

Kontakt & Zusammenarbeit

für ein klares, faires, praxisnahes Verfahren



Team Beherbergungssteuer

 0201 / 88 21499

 www.essen.de/beherbergungssteuer